

Satzung des Vereins „Weltläden in Hessen e.V.“

Präambel

Weltläden setzen sich für gerechte und partnerschaftliche internationale Wirtschaftsbeziehungen ein. Sie treten für die Sicherung sozialer Rechte und fairer Handelsbeziehungen insbesondere benachteiligter Produzent/innen und Arbeiter/innen ein. Weltläden setzen dies durch Bildungs- und Bewusstseinsarbeit, Kampagnen und die Förderung eines Fairen Handels um. Weltläden verstehen sich dabei als Orte gesellschaftlichen Engagements.

Der Verein „Weltläden in Hessen e.V.“ möchte dieses gesellschaftliche Engagement von Weltläden und der mit ihnen verbundenen Akteure des Fairen Handels in der Region Hessen fördern und unterstützen. Der Verein möchte dazu beitragen, die gemeinsame Identität von Weltläden als gesellschaftliche Bewegung zu stärken. Als auf die Region Hessen bezogener Verein arbeitet er eng mit dem bundesweiten Weltladen-Dachverband e.V. und mit dem Entwicklungspolitischen Netzwerk Hessen e.V. zusammen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Weltläden in Hessen e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens und der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Mit personellen Leistungen, Sach- und finanziellen Mitteln können insbesondere die folgenden Aktivitäten im Sinne von § 2 (1) gefördert werden:
 - a) zu fairen und gerechten Beziehungen zwischen Europa und den Ländern des Globalen Südens beitragen
 - b) in der europäischen Bevölkerung das Bewusstsein für globale Entwicklungsdifferenzen und weltweite soziale Ungleichheit stärken
 - c) die Ideen von fairen und nachhaltigen internationalen Wirtschaftsbeziehungen fördern und umsetzen helfen, insbesondere im Bereich des Fairen Handels

- d) gesellschaftliche Akteure des Fairen Handels durch Beratung und Weiterbildung stärken und befähigen, die sich für die in §2 Ziffer 2a, 2b und 2c genannten Zwecke einsetzen wollen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit für Fairen Handel
 - f) die Beratung, Unterstützung und Fortbildung von Multiplikator/innen in der entwicklungspolitischen Arbeit
 - g) geeignete Projekte der Jugend- und Erwachsenenbildung
 - h) Unterstützung von Fair-Handels-Organisationen und-Projekte im Globalen Norden und Süden für gemeinnützige Zwecke.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen steht nicht mit der Mitgliedschaft im Verein im Zusammenhang.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die hier niedergelegte Satzung anerkennt.
Ordentliches Mitglied kann jede Gruppe werden, die
 - a) eine regelmäßige Verkaufstätigkeit fair gehandelter Produkte ausübt und
 - b) die „Konvention der Weltläden – Kriterien für den Fairen Handel der Weltläden“ als Grundlage ihrer Arbeit anerkennt und
 - c) die hier niedergelegte Satzung anerkennt.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
4. Ehrenmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

5. Der Vorstand entscheidet bei Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erhalten nur ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder können eine/n Vertreter/in ernennen, der/die das Stimmrecht persönlich ausübt. Ein/e Vertreter/in kann nur ein ordentliches Mitglied vertreten.
3. Die Mitglieder sollen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener Weise unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Auflösung der Gruppe, Streichung aus der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach erfolgtem Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, welche dann abschließend entscheidet.
5. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied in zwei hintereinander folgenden Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und seit einer erfolgten Mahnung eine Frist von mindestens 6 Wochen verstrichen ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied nachweislich nicht mehr unter der zuletzt angegebenen Anschrift erreichbar ist und zugleich seine Beiträge nicht mehr entrichtet.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen,
 - Entlastung des Vorstands
 - den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - die Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem dem Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - die Verabschiedung grundlegender Leitlinien für die Arbeit des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich, per Post oder Email, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und berücksichtigt die Aufgaben der Mitgliederversammlung nach Absatz (1). Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die

Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Wahlleiter/in.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in unterzeichnet. Das Protokoll ist jedem Mitglied einsehbar zu machen.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Ein ordentliches Mitglied kann maximal ein weiteres ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder 7 ordentliche Mitglieder erschienen sind.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen oder auf Antrag eines Mitglieds geheim. Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen grundsätzlich offen.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, von denen eine Person der/die Kassenführer/in ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt des neuen Vorstands im Amt.
2. Der Vorstand gibt sich nach innen und außen die Bezeichnung „Landessprecher/innen-Team“, die einzelnen Mitglieder nennen sich „Landessprecherin“ bzw. „Landessprecher“.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse einsetzen.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dies trifft nicht auf kommissarische Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. (6) zu.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach vorheriger Einladung durch ein Vorstandsmitglied

oder eine/n vom Vorstand Beauftragte/n mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Sitzungsprotokoll wird zeitnah an alle Vorstandsmitglieder versendet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Das kommissarische Vorstandsmitglied erhält Stimmrecht im Vorstand, vertritt den Verein jedoch nicht gerichtlich oder außergerichtlich. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Die Inhaber/innen von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer/innen

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft jeweils hälftig an:
 - i) Weltladen-Dachverband e.V., Ludwigstr. 11, 55 116 Mainz
 - j) Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen e.V., Vilbeler Str. 36, 60 313 Frankfurt

und zwar mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

2. Als Liquidator/innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Satzung vom 17.10.2008, Neufassung am 05.05.2018.